



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

### **Urteil**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsrechtssache

An Verkündung  
statt zugestellt.

[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: Afghanistan,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Justus Michael Linz,  
Max-Brauer-Allee 116,  
22765 Hamburg,  
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstraße 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
[REDACTED],

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 4, aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 6. Juni 2025 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kröger als Berichterstatter

**für Recht erkannt:**

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Dezember 2024, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu einem Viertel und die Beklagte zu drei Vierteln.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrte noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus, zumindest das nationale Abschiebungsverbot.

Der wohl im Jahr 2005 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Kabul. Nach eigenen Angaben verließ er Afghanistan im September 2021 in Richtung Pakistan und gelangte von dort auf dem Landweg nach Deutschland. Im September 2023 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28. November 2023 einen Asylantrag.

Nachdem die Beklagte den Asylantrag des Klägers zunächst mit Bescheid vom 25. März 2024 als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Kroatien angeordnet hatte, hob sie diesen Bescheid wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist wieder auf und hörte den Kläger am 17. Dezember 2024 zu seinen Fluchtgründen an. Er gab im Wesentlichen an, für etwa sechs oder sieben Jahre in Kabul mit seinem älteren Bruder in Kabul einen Laden betrieben zu haben, in dem auch heimlich Alkohol verkauft worden sei. Schon 1-2 Jahre vor der Machtübernahme seien sie von Taliban aufgefordert worden, das Geschäft zu schließen, da es verboten sei. Da die Regierung da gewesen sei, hätten die Taliban aber nichts machen können. Er und sein Bruder hätten auch nicht auf die Taliban gehört und das Geschäft weiter betrieben. Nach dem Sturz der Regierung sei das Geschäft durch Taliban zerstört worden, was er aus der Ferne beobachtet habe. Der Bruder sei seither verschwunden. Die Taliban seien auch 2-3 Mal bei dem Vater gewesen, um zu erfahren, wo er, der Kläger, sei. Daher habe der Vater für ihn die Ausreise organisiert. Ihm selbst sei sonst nichts widerfahren. Er habe sich dann zwei Wochen bei seiner Tante versteckt gehalten bevor er ausgereist sei. Bei Rückkehr habe er Angst von den Taliban getötet zu werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 27. Dezember 2024, dem Kläger zugestellt am 7. Januar 2025, lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung und Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger zur Ausreise auf, drohte ihm anderenfalls die Abschiebung nach Afghanistan an und regelte ein auf 30 Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Der Kläger hat am 10. Januar 2025 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich im Wesentlichen auf seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren. Die Taliban würden mit hoher Brutalität gegen Alkoholverkäufer vorgehen. Zwischen Oktober und Dezember 2024 sei es zu zahlreichen Verurteilungen zu Körperstrafen wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit Alkohol gekommen. Ihm drohe im Fall einer Rückkehr das Gleiche. Er ergänzt, dass ihm auch deswegen bei einer Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung drohe, weil ihm westliche Verhaltensweisen und Verletzungen des Tugendgesetzes vorgeworfen werden würden. Zumindest sei ihm ein Abschiebungsverbot zu gewähren.

Der Kläger beantragt nach Rücknahme der zunächst auch auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichteten Klage noch,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. Dezember 2024, soweit dieser entgegensteht, zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

äußerst hilfsweise das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt.

Die Asyl- und Ausländerakte betreffend den Kläger und die in der Ladung bezeichneten Erkenntnisquellen zum Land Afghanistan sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Wegen seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

## Entscheidungsgründe

- I. Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte mit der Ladung auf diese Folge ihres Ausbleibens hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO
- II. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat (Asyl), war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).
- III. Die zulässige Klage hat, soweit sie noch anhängig ist, Erfolg. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angefochtene Bescheid vom 27. Dezember 2024 ist insofern rechtswidrig und die Beklagte war entsprechend zu verpflichten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der

Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Gemäß § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG u. a. gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5), Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten und in § 3b AsylG konkretisierten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung in diesem Sinne „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein. Für eine derartige „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 33.18, NVwZ 2020, 161, juris Rn. 13, m.w.N.).

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz vor

Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, was voraussetzt, dass der betroffene Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer – bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr – die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 33.18, NVwZ 2020, 161, juris Rn. 15, m.w.N.).

Der vorstehend beschriebene, im Tatbestandsmerkmal „aus begründeter Furcht vor Verfolgung“ enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Vorverfolgte werden nach den unionsrechtlichen Vorgaben nicht über einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, sondern über die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU privilegiert. Danach besteht bei ihnen eine tatsächliche Vermutung, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige

Gründe dagegen sprechen, dass ihnen erneut eine derartige Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 33.18, NVwZ 2020, 161, juris Rn. 16, m.w.N.).

Unter Berücksichtigung des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragenen Vorgänge im Heimat-, also im „Verfolgerland“ vielfach befindet, kommen dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu, weswegen allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden zum Erfolg der Klage führen kann, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne „glaublich“ sind, dass sich das Gericht von ihrer Wahrheit i.S.v. § 108 Abs. 1 VwGO überzeugen kann. Es ist demzufolge zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnismitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 5.12.2017, A 11 S 1144/17, juris Rn. 44 ff., m.w.N.; OVG Hamburg, Urt. v. 1.12.2020, 4 Bf 205/18.A, juris Rn. 34, m.w.N.).

Diese Voraussetzungen für die Gewährung des Flüchtlingschutzes liegen vor. Der Kläger müsste bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG befürchten (1.), ohne dass eine Möglichkeit für internen Schutz gemäß § 3e AsylG besteht (2.).

1. Das Gericht ist auf Grundlage der von dem Kläger gemachten widerspruchsfreien und in sich stimmigen Angaben gegenüber der Beklagten und dem Gericht sowie des in

der mündlichen Verhandlung von ihm gewonnenen persönlichen Eindrucks und der vorliegenden Erkenntnisquellen davon überzeugt, dass ihm in Afghanistan wegen der - aufgrund des jahrelangen Verkaufs von Alkohol und der Weigerung, den Laden zu schließen - seitens der Taliban unterstellten politischen Überzeugung Verfolgung in Form der Anwendung physischer Gewalt gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG durch die in Afghanistan herrschenden Taliban droht.

Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er etwa seit dem Jahr 2016 zusammen mit seinem 21-jährigen Bruder ein Geschäft im Stadtteil Bannai betrieb. Es handelte sich um einen Kiosk, der im Geschäftsraum Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke anbot. Heimlich bot der Kiosk auch alkoholhaltige Getränke an, welche für den Großteil des Umsatzes sorgten. Die alkoholhaltigen Getränke waren in einem Nebenraum des Ladens versteckt. Sobald ein Käufer Alkohol kaufen wollte, ging sein Bruder in den Nebenraum und verpackte den Alkohol in dunkle Plastiktüten, die sodann an die Käufer übergeben worden. Der Großteil der Bestellungen erfolgte telefonisch. Der Kläger hatte insbesondere die Aufgabe, die von seinem Bruder verpackten Bestellungen sodann an die Käufer, die typischerweise in umgebenden Straßen warteten, zu übergeben. Einige Zeit vor der Machtübernahme wurden er und sein Bruder schon zwei Mal auf dem Weg von Taliban abgefangen worden und ihnen sei gedroht worden, weil sie Alkohol verkauften. Als er am Tag der Machtübernahme zum Laden gehen wollte, den – wie üblich – schon sein Bruder vorher aufgeschlossen hatte, habe er gesehen, wie die Taliban Razzien in sämtlichen Läden an der einzigen Straße in Bannai durchführten, woraufhin er umkehrte, zu seinem Elternhaus ging und sich dann zwei Wochen bei seiner Tante versteckt hielt und dann aus Afghanistan ausreiste. Sein Bruder ist seitdem verschwunden. Die Taliban haben bei dem Vater des Klägers nach dessen Verbleib gefragt.

Das Gericht ist vom Wahrheitsgehalt der Angaben des glaubwürdigen Klägers überzeugt. Der Kläger hat Einzelheiten zu seinem genauen Tätigkeitsbereich im Laden, zu dessen Lage, Ausstattung, Angebot und Kundenkreis bereits gegenüber der Beklagten und vertiefend in der mündlichen Verhandlung vor Gericht widerspruchsfrei und nachvollziehbar geschildert und ergänzt. Konkrete Nachfragen des Gerichts zu einzelnen Aspekten seines Vortrags beantwortete der Kläger ohne zu zögern. Dass der deutlich ältere Bruder des Klägers die Beschaffung des Alkohols eigenständig durchführte und der Kläger aus diesem Grund keine Angaben hierzu machen konnte, ist nachvollziehbar und plausibel. Verfahrensangepasste oder -taktische Steigerungen konnte der Berichterstatter bei den Angaben des Klägers nicht erkennen. Er stand insbesondere bei seiner Schilderung der

Umstände seiner Flucht immer noch unter dem Eindruck der damaligen Geschehnisse, die ihn in Todesgefahr brachten.

Für das Gericht nachvollziehbar ist, dass der Kläger für die Taliban ein politischer und religiöser Gegner war. Er hatte sich seit Jahren wirtschaftlich am illegalen Verkauf von Alkohol bereichert und stellte sich in den Augen der Taliban als „gottlos“ dar. Denn schon der Konsum von Alkohol fällt ausweislich eines Berichts der schwedischen Migrationsbehörde nach der Rechtsschule der Taliban in die Kategorie der schwerwiegendsten Straftaten (vgl. Migrationsverket, Landinformation Afghanistan - Styre och rättskipning, Juli 2023), sodass davon auszugehen ist, dass auch der Handel hiermit in diese Kategorie fallen dürfte. Nach Angaben von UNAMA kam es zwischen November 2022 und April 2023 zu zahlreichen gerichtlichen Körperstrafen, u.a. auch wegen Vergehen in Zusammenhang mit Alkohol (UNAMA, Corporal punishment and the death penalty in Afghanistan, Mai 2023, S. 14). Zwischen dem 1. und 31. Oktober 2024 kam es zu mehreren Hundert Körperstrafen, u.a. auch wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit Alkohol (UNAMA, Update on the human rights situation in Afghanistan, October-December Update 2024, S. 5).

Im Fall des Klägers tritt noch erschwerend hinzu, dass sein Bruder und er nach seinen glaubhaften Angaben bereits vor ihrer Machtübernahme von Taliban bedrängt worden waren aber sich weigerten, ihren Forderungen nachzukommen. Und auch nach der Machtübernahme entschied sich der Kläger zur Flucht aus Afghanistan statt sich den Taliban zu stellen und machte damit deutlich, dass er sich den Taliban nicht reumütig stellen werde, sondern gegen ihre Vorstellung von einem tief religiös geprägten Zusammenleben ist – was den Taliban angesichts des Umstands, dass sie sich nach dem Verbleib des Klägers erkundigten, nicht unbekannt geblieben ist.

2. Dem Kläger droht danach bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Anwendung physischer Gewalt bis hin zur Tötung durch die Taliban. Diese beherrschen seit der Machtübernahme Mitte August 2021 das gesamte Staatsgebiet Afghanistans, zuvor bestehende staatliche Strukturen sind weggefallen und existieren nicht mehr, weshalb für den Kläger keine Möglichkeit besteht, internen Schutz gemäß § 3e AsylG vor Verfolgung zu erlangen (Rechtsprechung der Kammer, vgl. zuletzt Urt. v. 24.2.2025, 4 A 6102/24 und v. 6.1.2025, 4 A 3436/24, n.v., vgl. VG Hamburg, Urt. v. 2.8.2023, 4 A 4995/22, n.v., Urt. v. 16.8.2022, 4 A 2865/21, n.v., Urt. v. 1. Oktober 2021, 4 A 8474/17, n.v., Urt. v. 20.9.2021, 4 A 5884/17, n.v., Urt. v. 17.9.2021, 4 A 5009/17, n.v., GB v. 16.11.2021, 4 A 6044/17, n.v.).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 83b AsylG, § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Sätze 1, 2 ZPO.

Kröger



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 08.09.2025

Struck  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.